



Neuerungen und Aktuelles aus der Personalverrechnung zum 01.01.2022

Manfred AUSPERGER, Österreichische Gesundheitskasse



- ❏ Ausblick Steuerreform

- ❏ Gesetzliche Änderungen
 - ❏ Neue Werte
 - ❏ Home-Office
 - ❏ Jobticket
 - ❏ Kündigungsfristen
 - ❏ LSD-BG Neu

- ❏ Überprüfung KUA

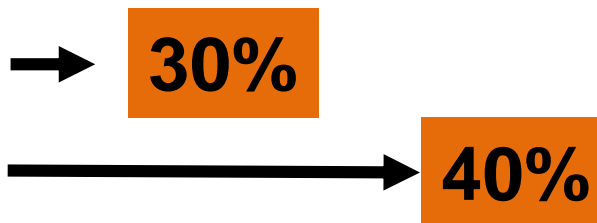
- ❏ Aktuelles
 - ❏ Gehaltsumwandlung in E-Fahrzeug
 - ❏ Übernahme Verkehrsstrafen
 - ❏ Musterfahrtenbuch

Ausblick geplante Steuerreform in der PV

Senkung Steuertarif

1.1.2020	
Stufe bis	Steuersatz
11.000	0%
18.000	20%
31.000	35%
60.000	42%
90.000	48%
1.000.000	50%
darüber	55%

1.7.2022 1.7.2023



für 2022 und 2023 ist ein Mischsteuersatz anzuwenden (32% bzw. 41%)

jeweils ab 1.7. ist (bis spätestens 30.9.)

eine Rollung ab 1.1. mit dem Mischsteuersatz vorzunehmen



Erhöhung

1.7.2022

Familienbonus+

€ 1.500,--



€ 2.000,--

166,68 monatl.

€ 500,--



€ 650,--

54,18 monatl.

Kindermehrbetrag

Ehe(Partner)schaft, bei der beide Partner Einkünfte erzielen, und die Steuer in Summe geringer als € 450,-- ist

€ 250,--



€ 450,--



Mitarbeitererfolgsbeteiligung

vom steuerlichen Vorjahresgewinn

bis € 3.000,--

steuer- und abgabenfreie Prämie möglich

nur für aktive DN

Gruppenmerkmal erforderlich

keine Gehaltsumwandlung

Deckelung in Summe mit dem Vorjahresgewinn



KV-Beitrag: 7,65%
DG-Anteil: 3,78 %
DN-Anteil: 3,87%

1.7.2022

Senkung KV-Beitrag für Dienstnehmer

Entgelthöhe		KV DN-Anteil	
	bis 1.100	2,17 %	= - 1,7 %
über 1.100	bis 1.800	2,37 %	= - 1,5 %
über 1.800	bis 1.900	2,47 %	= - 1,4 %
über 1.900	bis 2.000	2,67 %	= - 1,12 %
über 2.000	bis 2.100	2,87 %	= - 1 %
über 2.100	bis 2.200	3,07 %	= - 0,8 %
über 2.200	bis 2.300	3,27 %	= - 0,6 %
über 2.300	bis 2.400	3,47 %	= - 0,4 %
über 2.400	bis 2.500	3,67 %	= - 0,2 %
ab 2.501		3,87 %	

DG-Anteil unverändert: 3,78 % keine Valorisierung mit Aufwertungszahl

1.7.2022

Senkung KV-Beitrag für Lehrlinge



KV-Beitrag: 3,35%
DG-Anteil: 1,68 %
DN-Anteil: 1,67%



Entgelthöhe		KV DN-Anteil		
	bis 1.100	0	%	= - 1,67 %
über 1.100	bis 1.800	0,17	%	= - 1,5 %
über 1.800	bis 1.900	0,27	%	= - 1,4 %
über 1.900	bis 2.000	0,47	%	= - 1,12 %
über 2.000	bis 2.100	0,67	%	= - 1 %
über 2.100	bis 2.200	0,87	%	= - 0,8 %
über 2.200	bis 2.300	1,07	%	= - 0,6 %
über 2.300	bis 2.400	1,27	%	= - 0,4 %
über 2.400	bis 2.500	1,47	%	= - 0,2 %
ab	2.501	1,67	%,	

DG-Anteil unverändert: 1,68 %

keine Valorisierung mit Aufwertungszahl



1.7.2022

SV-Abzug Dienstnehmer im Regelfall (ohne Altersbegünstigungen ...)

18,12 %

Entgelthöhe	DN-Anteil		
bis 1.100	13,42 %	- 1,7 % KV	- 3 % ALV
über 1.100 bis 1.800	13,62 %	- 1,5 % KV	- 3 % ALV
über 1.800 bis 1.828	13,72 %	- 1,4 % KV	- 3 % ALV
über 1.828 bis 1.900	14,72 %	- 1,4 % KV	- 2 % ALV
über 1.900 bis 1.994	15 %	- 1,12 % KV	- 2 % ALV
über 1.994 bis 2.000	16 %	- 1,12 % KV	- 1 % ALV
über 2.000 bis 2.100	16,12 %	- 1 % KV	- 1 % ALV
über 2.100 bis 2.161	16,32 %	- 0,8 % KV	- 1 % ALV
über 2.100 bis 2.200	17,32 %	- 0,8 % KV	
über 2.200 bis 2.300	17,52 %	- 0,6 % KV	
über 2.300 bis 2.400	17,72 %	- 0,4 % KV	
über 2.400 bis 2.500	17,92 %	- 0,2 % KV	
ab 2.501	18,12 %		

Gesetzliche Änderungen

**Aufwertungszahl:
1,021**

Werte 2022

**Veröffentlichung
im BGBI bleibt
abzuwarten**

**1.7.2021 – 30.9.2022
Verzugszinsen: 1,38%
(statt 3,38%)**

HBG:		
tägl.	€	189,--
monatl.	€	5.670,--
SZ	€	11.340,--
Fr.DN ohne SZ	€	6.615,--

Gfg.Grenze:		
monatl.	€	485,85

Pausch. DG-Abgabe:		
Grenzbetrag	€	728,78

ALV DN-Beitrag:			
bis inkl.	€	1.828,--	0 %
bis inkl.	€	1.994,--	1 %
bis inkl.	€	2.161,--	2 %
über	€	2.161,--	3 %
Lehrling (LV ab 1.1.2016)			
bis inkl.	€	1.828,--	0 %
bis inkl.	€	1.994,--	1 %
über	€	1.994,--	1,2 %

Serviceentgelt	€	12,95	
-----------------------	---	--------------	--

Home- office

FAQ's BMF:

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html>

1.4.2021



Arbeitsrechtliche Regelung

§ 2h AVRAG

= Erbringung von Arbeitsleistung in der Privatwohnung

nur mit BV (bzw. ohne BR mit Einzelvereinbarung)

schriftlich

Beistellung der Arbeitsmittel (IT) durch AG
(außer bei kurzem, einmaligen Homeoffice)

kann Abgegangen werden wenn AG die Kosten
(auch pauschal) trägt

AZG/ARG gilt uneingeschränkt

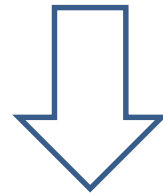
UV-Schutz gegeben

1.1.2021



Steuerliche Regelungen

**Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel
durch AG**



kein SB
(nicht steuerbar, SV-frei)

§ 26 Z 9 EStG, § 49 Abs 3 Z 31 ASVG

1.1.2021



Steuerliche Regelungen

Homeoffice-Pauschale

nicht steuerbar und SV-frei:

Abgeltung der Kosten durch AG

für 100 Homeoffice-Tage/Kalenderjahr

Homeoffice-Tag =
ausschließliche Tätigkeit im Homeoffice

bis max. € 3,--/Tag = max. € 300,--/Jahr

bei weniger als 100 Homeoffice-Tagen: Obergrenze = Homeoffice-Tage x 3

§ 26 Z 9 EStG; § 49 Abs 3 Z 31 ASVG

LstR Rz 277 ff
werden eingefügt
(in Begutachtung)

1.1.2021



Steuerliche Regelungen

Homeoffice-Pauschale

über € 300,--/Jahr liegt steuerpflichtiger
Arbeitslohn vor

monatliche Pauschale (€ 25,--) möglich →
Durchrechnung 1x pro Kalenderjahr notwendig

bei mehreren AG → nur 1x 300,-- möglich
→ Pflichtveranlagung (§ 41 Abs.1 Z 13 EStG)

Anzahl der Homeoffice-Tage sind vom AG
im L16 zu erfassen (für erstes ½ Jahr 2021 Schätzung möglich)

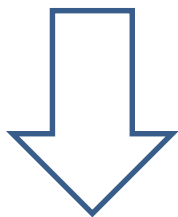
1.1.2021



Steuerliche Regelungen

Differenzwerbungskosten – Homeoffice-Pauschale

AG zahlt weniger als € 3,--/Tag



keine Anrechnung
auf Werbungskosten-
pauschale (€ 132,--)

Differenzwerbungskosten bei ANV möglich

Differenzbetrachtung gilt pro Homeoffice-Tag

gilt nicht wenn Arbeitszimmer steuerlich berücksichtigt wird

1.1.2021



Steuerliche Regelungen

Werbungskosten – digitale Arbeitsmittel

Anschaffung digitaler Arbeitsmittel durch AN



Werbungskosten (im Verhältnis der beruflichen Nutzung)



Kürzung um ev. Homeoffice-Pauschale des AG bzw. Differenzwerbungskosten

2020 – 2023



Steuerliche Regelungen

Werbungskosten – digitale Arbeitsmittel

Beispiel:

Der Arbeitgeber hat 60 Euro (3 Euro für 20 Tage im Homeoffice) als Homeoffice-Pauschale nicht steuerbar ausgezahlt. Der Arbeitnehmer hat einen Drucker um 200 Euro gekauft. Da der Drucker zu 60% beruflich genutzt wird, ist von den Anschaffungskosten der Betrag von 120 Euro zu berücksichtigen. Davon ist das Homeoffice-Pauschale abzuziehen, sodass 60 Euro als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Variante:

Wenn der Drucker 100 Euro kostet, können keine zusätzlichen Werbungskosten geltend gemacht werden, weil dieser Betrag durch das Homeoffice-Pauschale gedeckt ist (60% berufliche Nutzung = 60 Euro abzüglich 60 Euro Homeoffice-Pauschale).

2020 – 2023



Steuerliche Regelungen

Werbungskosten – digitale Arbeitsmittel

Beispiel lt. EB:

Der DN arbeitet im Jahr 2022 an 42 Tagen ausschließlich in seiner Wohnung. Er erhält vom AG € 2,50 pro Tag (€ 105,-) als Homeoffice-Pauschale. Zusätzlich erwirbt A im Jahr 2022 einen Computer um € 600,- (60 % berufliche Nutzung).

Werbungskosten:

Differenzwerbungskosten:

€ 0,50 x 42

21,-

Computer:

60 % von € 600,- = € 360,-

- Homofficepausch. € 105,-

- Differenzwerbungskosten € 21,-

234,-

255,-

1.1.2021



Steuerliche Regelungen

Werbungskosten – ergonomisches Mobiliar

belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtische, Drehstühle, Beleuchtungskörper)

gem. § 21 Abs 2 u. § 67 Abs 2 ASchG

sind Werbungskosten bis € 300,--/Jahr

→ bei Homeoffice-Vereinbarung

+

→ bei mind. 26 Tage ausschließliches Homeoffice/Jahr

keine Anrechnung auf Werbungskostenpauschale (€ 132,--)

gilt nicht wenn ein steuerlich zu berücksichtigendes Arbeitszimmer vorliegt

Überschreitungen können in nächste Veranlagungsjahre (bis 2023) vorgetragen werden

für 2020



Steuerliche Regelungen

Werbungskosten – ergonomisches Mobiliar

belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für
ergonomisch geeignetes Mobiliar

(Schreibtische, Drehstühle, Beleuchtungskörper aber auch zB Fußstütze, Vorlagehalterung...)



im Jahr 2020 € 150,-- möglich

bei Homeoffice-Vereinbarung u.

bei mind. 26 Tage ausschließliches Homeoffice/Jahr

bei Ausschöpfung: 2021 nur mehr € 150,-- möglich

bei Nichtausschöpfung: 2021 Differenz auf € 300,--



2020 – 2023

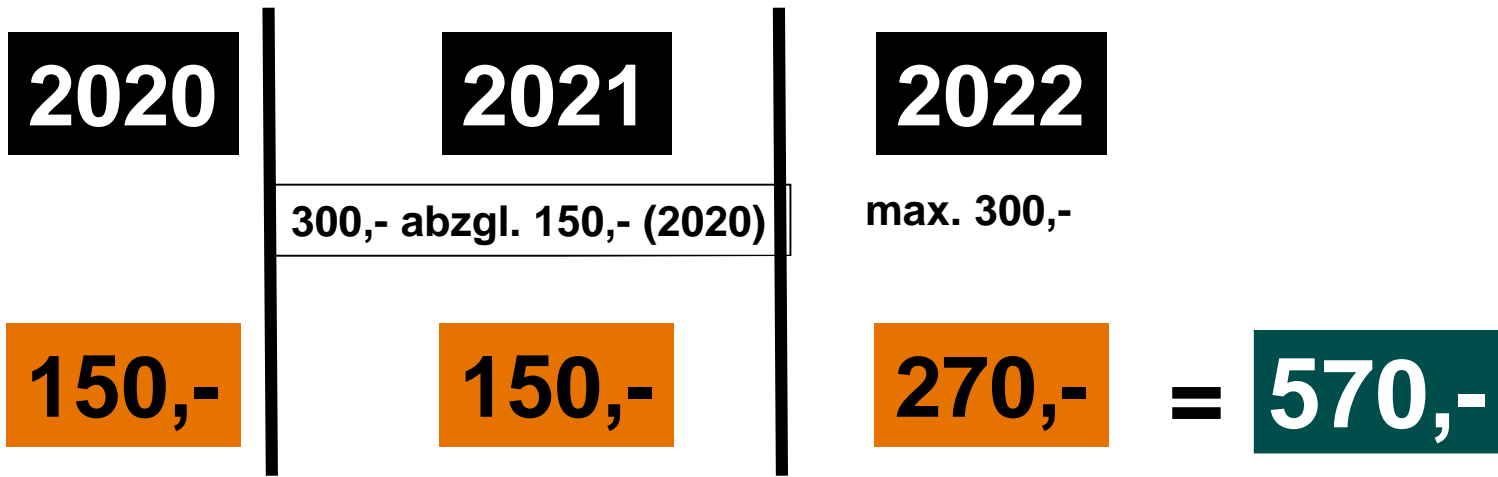
Steuerliche Regelungen

Werbungskosten – ergonomisches Mobiliar

Beispiel lt. EB:

Im Jahr 2020 hat der DN 50 Tage im Homeoffice gearbeitet und sich einen Schreibtisch um 400 Euro, einen Drehstuhl um 120 Euro und eine Schreibtischlampe um 50 Euro gekauft.

Er hat somit insgesamt 570 Euro ausgegeben.



Voraussetzung: zumindest 26 Home-Office Tage im jeweiligen Kalenderjahr

2020 – 2023



Steuerliche Regelungen

Werbungskosten – ergonomisches Mobiliar

Beispiel

Beispiel 1:

Die Ausgaben für ergonomisches Büromobiliar betragen im Kalenderjahr 2020 70 Euro und im Kalenderjahr 2021 230 Euro.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 können 70 Euro und bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 können 230 Euro geltend gemacht werden, sodass in Summe für beide Jahre 300 Euro berücksichtigt werden.

Beispiel 2:

Die Ausgaben für ergonomisches Büromobiliar betragen im Kalenderjahr 2020 230 Euro und in Kalenderjahr 2021 70 Euro.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 können 150 Euro und bei der Veranlagung für 2021 ebenfalls 150 Euro geltend gemacht werden, sodass in Summe für beide Jahre 300 Euro berücksichtigt werden.

Voraussetzung: zumindest 26 Home-Office Tage im jeweiligen Kalenderjahr

2020 – 2023



Steuerliche Regelungen - anerkanntes Arbeitszimmer

Werbungskosten

keine Anwendung der Homeoffice Regelungen!

Beispiel lt. EB:

*Der DN hat ein Arbeitszimmer (lt. § 20 Abs 1 Z 2 .it d EStG)
Er wird 2022 an 100 Tagen im Arbeitszimmer für seinen Arbeitgeber tätig.
Er erhält von seinem AG € 200,- Homeoffice-Pauschale.*

Darüber hinaus erwirbt er:

- einen Computer um € 700,- (60 % berufliche Nutzung)*
- und einen Bürostuhl um € 450,- (Verwendung im Arbeitszimmer)*

Die anteiligen Kosten für das Arbeitszimmer (Miete, Strom) betragen € 140,-.

Werbungskosten:

Computer: 60 % von € 700,- = € 420,-, - € 200 Homeofficepausch. **220,-**

Arbeitszimmer: € 450,- Bürodrehstuhl + € 140,- ant.Kosten **590,-**

830,-

1.1.2021



Homeoffice-Tage sind vom AG aufzuzeichnen

und ins Lohnkonto und L16 einzutragen

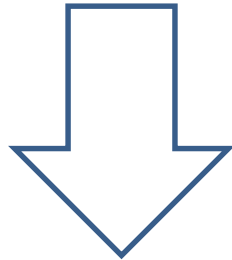
für das erste Halbjahr 2021 ist Schätzung möglich

Jobticket

ab 1.7.2021



Zurverfügungstellung von Wochen/Monats/Jahreskarten für den öffentlichen Verkehr



steuerfrei

(nicht steuerbar)

keine Einzeltickets

**gilt nur für neu gekaufte bzw.
verlängerte Tickets ab 1.7.21**

DB/DZ/K frei

ab 1.7.2021

steuerfrei



keine Begrenzung mit Strecke Wohnung-Arbeitsstätte

Gültigkeit in ganz Ö möglich

Voraussetzung ist, dass die Karte am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist

auch Kostenersätze möglich auch monatlicher Zuschuss bei Lohnabrechnung

kein PP und kein Pendlereuro PP ev bis zur Gültigkeit ab Einstiegstelle möglich. kein Pendlereuro

AN muss Rechnung vorlegen ist vom AG zum Lohnkonto zu nehmen

bei Beendigung DV ist aliquoter Restwert des Tickets zu versteuern

§ 26 Z 5 EStG,

Anpassung LStR Rz 750a,750b,750c,750,d, 750e, 750f in Begutachtung 29

ab 1.7.2021

Jobticket und PP



Beispiel:

Die Gesamtstrecke Wohnung (Niederösterreich) – Arbeitsstätte (Wien) beträgt 47 km. Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber ein Öffi-Ticket für die Kernzone Wien.

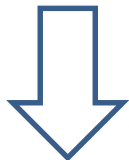
Die Teilstrecke von der Wohnung bis zur Kernzonengrenze in Wien, ab der das Öffi-Ticket gilt, beträgt 38 km. Für diese Teilstrecke steht laut Pendlerrechner ein (kleines) Pendlerpauschale in Höhe von 696 Euro jährlich zu.

ab 1.7.2021

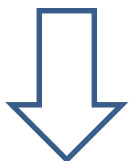


Kostenbeiträge

als Kostenbeitrag gilt auch der tw. Ersatz der Kosten durch AG



sind der privaten Sphäre zuzuordnen



gilt nicht, wenn nur Streckenkarte für Whg.-Arb.s. vorhanden ist oder Streckenkarte nicht verfügbar und Netzkarte kostet gleich viel
→ Kostenbeitrag bis Höhe PP als allgemeine Werbungskosten abzugsfähig (Rz 271 neu)

daher keine Werbungskosten und nicht abzugsfähig

Einfügung LStR Rz 750e in Begutachtung

ab 1.7.2021

Kostenbeiträge



Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer A wohnt und arbeitet in Wien. Er bekommt von seinem Arbeitgeber die ÖBB ÖsterreichCard 1. Klasse im Wert von 2.998 Euro zur Verfügung gestellt und leistet einen Kostenbeitrag von 500 Euro.

Dieser Kostenbeitrag stellt keine abzugsfähigen Werbungskosten dar, da er der Privatnutzung zuzuordnen ist. Die Zuwendung von 2.498 Euro ist nicht steuerbar.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer B wohnt in Waidhofen a.d. Thaya und arbeitet in Wien. Er kauft für diese Wegstrecke eine Streckenkarte im Wert von 1.200 Euro und erhält vom Arbeitgeber für diese Streckenkarte 800 Euro ersetzt. Die Kosten des Arbeitnehmers iHv 400 Euro stellen Werbungskosten allgemeiner Art dar, es steht jedoch kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro zu.

ab 1.7.2021

SV



weiterhin frei: Ersatz Fahrkosten Massenbeförderungsmittel Whg-Arb.st.

nur in Höhe von Massenbeförderungsmittel (billigstes ÖFFI – Monatskarte)

wenn kein Massenbef.mittel verkehrt: SV-frei € 0,11 pro km

zusätzlich sv-frei:



**vom DG für DN übernommene Kosten der
Wochen-, Monats-, od. Jahreskarte,
wenn zumind. am Wohn- od. Arbeitsort gültig**



2021

Änderung Lohnkontenverordnung

auf Lohnkonto und auf L16:

Homeoffice-Tage

knapp über der Kennzahl 210

Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)

**Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel
und Werkverkehr, Anzahl der Kalendermonate**

statt altem Feld Werkverkehr

Kostenübernahme gemäß § 26 Z 5 lit. b

Betrag Jobticket (ab 1.7.21)

2021

L16 neu



Homeoffice-Tage []

Anzahl der Kinder für Familienbonus Plus

[]

..... 210 []
..... 215 - []
t nicht nach § 67 Abs. 10 reszwölfte), vor Abzug der
..... 220 - []

Pendlereuro (§ 33 Abs. 5 Z 4) []
Höhe des Familienbonus Plus der tatsächlich steuermindernd gewirkt hat []
Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 5 zweiter TS, 6, 10) []
Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b) []
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7) []

Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr, Anzahl d. Kalendermonate []
Kostenübernahme gemäß § 26 Z 5 lit. b []
Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 63 oder § 103 Abs. 1a []
Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge []
Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV []
Überlassung eines arbeitgebereigenen Kfz für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Anzahl Kalendermonate § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b) []

Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a) []

LSD-BG NEU

1.9.2021

ab 1.9.2021

Neue Verwaltungsstrafen

Abschaffung des Kumulationsprinzips



**Strafe bei
Unterentlohnung:**

bis € 20.000,--



**bei Betrieben bis 9 DN und
vorenthaltene Entgelte
in Summe < € 20.000,-- (nur bei Erstfällen)**

bis € 50.000,--



bei Betrieben mit mehr als 9 DN

bis € 100.000,--



**wenn vorenthaltene Entgelte
in Summe > € 50.000,--**

bis € 250.000,--



**wenn vorenthaltene Entgelte
in Summe > € 100.000,--**

bis € 400.000,--



**wenn vorenthaltene Entgelte
in Summe > € 100.000,-- und
Vorsatz**

bei Mitwirkung DG →
(zB durch Offenlegung
der Lohnbuchhaltung)
1 Stufe niedrigerer
Strafraumen möglich

§ 29 LSD-BG

ab 1.9.2021

Neue Verwaltungsstrafen



§§ 26 ff LSD-BG

**Strafe bei
Nichtübermittlung:**

bis € 40.000,--

§ 27 Abs 1 LSD-BG

Verweigerung der Einsichtnahme

bis € 40.000,--

§ 27 Abs 4 LSD-BG

Nichtbereithalten der Lohnunterlagen

bis € 20.000,-- im Wiederholungsfall bis € 40.000,--

§ 28 LSD-BG

Neuregelung bei Strafbestimmungen ist auf alle anhängigen Verfahren (auch Altfälle) einschließlichliche Verfahren vor VwGH od. VfGH anzuwenden

ab 1.9.2021

Neue Entsende/Überlassungs- Bestimmungen nach Ö



ab 12monatiger Entsendung/Überlassung nach Ö
→ Anwendung des gesamten Ö AR

§ 2 Abs 3
LSD-BG

außer: BMSVG, BPG, Verfahren, Formvorschriften für Abschluss und Beendigung DV

Anspruch auf österr. ges. od. KV Aufwandsersätze

§ 3 Abs 7 LSD-BG

Unterkunft muss österr. Arbeitstättenver. entsprechen

§ 3 Abs 8 LSD-BG

Neuregelung der Sicherheitsleistungen

§ 34 Abs 8 LSD-BG

Anpassung Entsendebegriff an Entsende-RL

Überprüfung KUA-Beihilfe im Rahmen der GPLB

Überprüfung KUA-Beihilfe im Rahmen der GPLB

**zuständig für die Überprüfung der KUA-Beihilfe
ist das zuständige Finanzamt**

**Finanzamt ist nicht als Abgabenbehörde tätig
(nur Gutachterfunktion für AMS)**

Überprüfung hat im Rahmen der Lohnsteuerprüfung zu erfolgen

jedoch auch gesonderte Überprüfung möglich

**bei Zweifel an der Richtigkeit →
Prüfbericht an AMS und Finanzminister**

**BM für Finanzen hat Verordnung zur Ausgestaltung der Prüfung
zu erstellen**



Überprüfung KUA-Beihilfe im Rahmen der GPLB

Verordnung zur KUA-Beihilfenüberprüfung:

Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die nähere Ausgestaltung der Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie v. 30.6.2021; BGBl II 284/2021

eigener Prüfungsauftrag für KUA-Beihilfenüberprüfung notwendig

jene Behörde die Auftrag zur Lohnsteuerprüfung erteilt, muss Auftrag zur KUA-Beihilfenprüfung erteilen

Prüfungszeitraum muss nicht ident mit Prüfzeitraum LSt. sein

**wenn Prüfauftrag Finanzamt erstellt → Prüfung erfolgt durch PLB
PLABG ist anzuwenden**

**wenn Prüfauftrag ÖGK (od. BVAEB) erstellt → Prüfung erfolgt durch
ÖGK (BVAEB) § 41a ASVG ist anzuwenden**

gesonderte Prüfung - außerhalb der Lst-Prüfung - erfolgt nur durch PLB

Aktuelles

Gehaltsumwandlungen in sv- u. Ist. freie Bezugsteile

zB Zukunftssicherung od. Gehaltsverzicht zugunsten
E-PKW od. E-Fahrrad

SV: pflichtig

§ 539a ASVG – wahrer wirtl. Gehalt
Gehaltsreduktion = beitragspflichtige Einkommensverwendung des DN und somit Entgelt
gem. § 49 Abs. 1 ASVG
vgl. VwGH 16.6.2004, 2001/08/0028

**SV-Grdl. vor
Gehaltsumwandlung
bleibt bestehen**

Lst: zulässig und damit Ist.frei (LStR Rz 81e)

außer es besteht ein gesetzliches Verbot



**nicht bei Jobticket
und Pensionskassenbeiträge
(§ 26 Z 5 u. Z 7 EStG)**

Verkehrsstrafen

BFG:

wenn DG Verkehrsstrafen der DN
mit Anonymverfügung bezahlt
(Anonymverfügung an DG)



**kein steuerlicher
Vorteil aus dem DV**

BFG 27.10.2020, RV/7101005/2015 nicht veröffentlicht,
dBFH 13.8.2020, VI R 1/2017

LstR Rz 659 wird angepasst



**Achtung:
Gegenteilige
Entscheidung für SV**

uA VwGH 10.4.2013,
2012/08/0092

Fahrtenbuch

Musterfahrtenbuch lt. LStR

FAHRTENBUCH

Name: _____

Fahrzeug: _____

Zeitraum: _____

Datum	Kilometerstand	Ausgangs- und Zielpunkt	Zweck der Reise	Berufliche Kilometer	Private Kilometer	Sonstige Vermerke

bei Inanspruchnahme von steuerfreien Taggeldern ist zusätzlich Beginn und Ender der Fahrt (Uhrzeit) aufzuzeichnen

LStR Rz 270 u. Rz 1405b werden ergänzt (in Begutachtung)

*Herzlichen Dank
für die Aufmerksamkeit
Manfred Ausperger*